



Tiefbauamt
Rechtsdienst

Baudepartement, Tiefbauamt, Rechtsdienst, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Balgach
Turnhallestrasse 1
9436 Balgach

Geht zur koordinierten Eröffnung mit Gesuch Nr. 11-6341 an
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Nathalie Chambaz

Adolf Wyss
jur. Mitarbeiter
Tiefbauamt
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 / 229'30'75
F 058 / 229'20'71
adolf.wyss@sg.ch
www.tba.sg.ch
WyA

St.Gallen, 23. November 2011

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Balgach
Gesuch Nr. (Kanton)	11-6681 / RG19.11.003
Teilstrassenplan	"Ausbau Haldenstrasse" Gemeindestrasse zweiter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) **verfügt das Baudepartement:**

1. Der Teilstrassenplan "Ausbau Haldenstrasse" (Gemeindestrasse zweiter Klasse) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt und Energie (AFU) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Wegleitung "Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen" mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Im Weiteren sind die in der beiliegenden Stellungnahme des AFU vom 23. November 2011 aufgeführten gewässerschutztechnischen Massnahmen bei der Planung / Ausführung zwingend zu berücksichtigen.
3. Die Kantonspolizei St.Gallen, Abteilung Verkehrstechnik, weist darauf hin, dass die Sichtfelder u.a. bei den Ausweichstellen zwingend frei von Bepflanzung, Zäunen Bauten und dergleichen bleiben müssen.



4. Der Gemeinderat Balgach meldet den Abschluss der Bauarbeiten mit den für allfällige Ausgleichsbeiträge nach dem Sonderlastenausgleich Weite (Art. 9 ff. der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz; sGS 813.11) erforderlichen Angaben (Einteilung, Länge, Höhenangabe, Gehweg, Gemeindebeitrag nach Art. 88 Abs. 2 StrG) dem kantonalen Strasseninspektorat, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 59bis VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Freundliche Grüsse

FÜR DAS BAUDEPARTEMENT
Leiter Rechtsdienst Tiefbauamt:



lic.iur. Dölf Gmür

Beilagen:

- Teilstrassenplan „Ausbau Haldenstrasse“, Situation 1:500, Plan Nr. 08.39-16c, 3-fach
- Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz und Energie vom 23. November 2011
- Merkblatt AFU002 des Amtes für Umwelt und Energie

Kopie an:

- Kantonspolizei
- Verkehrstechnik